

**VERFÜGUNG**  
**DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH**

vom 12. März 1998

Otelfingen. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 8. Dezember 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Otelfingen die Einzonung des Gebietes Rietholz in die Erholungszone Golf. Zudem ergänzte sie Art. 22 (Erholungszone) der Bauordnung mit einem Absatz 2, in welchem die Gestaltungsplanpflicht für diese Zone festgelegt wird. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Im neuen regionalen Richtplan Furttal ist das Gebiet Rietholz als besonderes Erholungsgebiet Golf bezeichnet. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Otelfingen am 8. Dezember 1997 beschlossene Einzonung des Gebietes Rietholz in die Erholungszone Golf und die entsprechende Anpassung von Art. 22 der Bauordnung wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Otelfingen, 8112 Otelfingen (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Änderungsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 12. März 1998  
980260/P4/K2

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

